ERNST-ABBE-SCHULE
Grundschule mit Eingangsstufe
34260 Kaufungen
Schulstr. 24
Telefon: 05605/2373
Telefax:05605/1232

Liebe Eltern,

Ihre Tochter / Ihr Sohn trägt in der Schule eine Smartwatch, die über eine SIM-Karte Telefonieren und Standortbestimmung zulässt. Aus diesem Grund gebe ich Ihnen nachfolgende Information zur Kenntnis.

Verbraucherinformation zu Kinderuhren mit Abhörfunktion
Informationen der Bundesnetzagentur

Es gibt eine große Anzahl von Anbietern auf dem deutschen Markt, die Smartwatches für Kinder mit einer Abhörfunktion anbieten. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5-12 Jahren. Diese Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion. Neben einer Vielzahl zulässiger Funktionen wie u. a. der Ortungsfunktion, die es dem Nutzer der zur Uhr gehörigen App ermöglicht zu kontrollieren, wo sich der Träger der Uhr gerade befindet, verfügen manche dieser Kinderuhren zusätzlich über eine (verbotene) Abhörfunktion. Mit dieser Funktion kann der App-Nutzer durch Eingabe einer beliebigen Telefonnummer in der App bestimmen, dass diese Telefonnummer unbemerkt die Umgebung und die Gespräche des Uhrenträgers abhören kann.

Warum sind diese Uhren verboten?
Kinderuhren mit einer Abhörfunktion sind verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG).Nach § 90 TKG ist es verboten, Sendeanlagen u.a. zu besitzen oder zu vertreiben, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund diese Umstände in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Die Kinderuhren mit Abhörfunktion sind sendefähig, da sie über eine eigene SIM-Karte verfügen. Die Sendeanlage ist mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs (Kinderuhr) verkleidet. Aufgrund der oben beschriebenen Möglichkeit, dass die Uhr sich unbemerkt vom Träger und dessen Gesprächspartnern mit einem Handy verbinden lässt und somit ein Mithören ermöglicht, ist die Uhr zum Abhören geeignet und bestimmt.

Siehe Rückseite

ERNST-ABBE-SCHULE
Grundschule mit Eingangsstufe
34260 Kaufungen
Schulstr. 24
Telefon: 05605/2373
Telefax:05605/1232

Wie kann ich erkennen, dass meine Uhr vom Verbot betroffen ist?
Ob Ihre Uhr betroffen ist, können Sie daran erkennen, dass in der Bedienungsanleitung Ihrer Uhr etwa beschrieben wird, dass diese über eine sog. „Monitorfunktion“ verfügt. Häufig wird beschrieben, dass die Uhr ein „Mithören“ erlaubt. Auch in der App selbst finden sich dieselben Hinweise wie in der Bedienungsanleitung. Die App fordert den Nutzer auf, eine „Monitorrufnummer“ einzugeben.

Was muss ich tun, wenn meine Uhr verboten ist?
Eltern wird geraten, die Uhren eigenständig unschädlich zu machen und Vernichtungsnachweise hierzu aufzubewahren. Wie ein Vernichtungsnachweis im Falle eines Anschreibens durch die Bundesnetzagentur geführt werden kann und noch andere Informationen, finden Sie unter:
www.bundesnetzagentur.de/spionagekameras.

Haben Sie noch Fragen?
Sie erreichen uns(Bundesnetzagentur)elektronisch unter
spionagegeraete@bnetza.de und telefonisch von Montag bis Freitag zwischen
9:00 und 12:00 Uhr unter 030 22 480 500.

Die Schulleitung der Ernst-Abbe-Schule
weist darauf hin, dass das Tragen von Uhren, mit denen telefoniert oder abgehört (Babyphone-Funktion) werden kann, in einer Bildungseinrichtung untersagt ist.
Sonderfälle (z.B. Kinder mit Epilepsie, ...) sind mit der Klassenlehrerin zu besprechen.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt ausgefüllt der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer zurück.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Pia Auell
Schulleiterin

Das Schreiben zum Verbot „Kinderuhren mit Telefonie-und Abhörfunktion“ haben wir zur Kenntnis genommen.
Das Tragen einer solchen Uhr ist in der Schule untersagt.

Name des Kindes : _____ Klasse: _____

Wir verpflichten uns, eine derartige Uhr unserem Kind nicht mit in die Schule zu geben.

_____ _____
Datum Unterschrift der Eltern

Spenden an den *Förderverein Ernst-Abbe-Schule:* Kasseler Sparkasse., BLZ: 520 50353, Kto.-Nr. 204002862